
M E R K B L A T T

für Gaststättenerlaubnisverfahren

1. Hinweise:

- 1.1 Seit 01.07.2005 unterliegt **lediglich noch der Ausschank alkoholischer Getränke der Erlaubnispflicht**. Die Betriebsart "(beschränkte) Speisewirtschaft" ist damit erlaubnisfrei.
- 1.2 Eine **vorläufige Gaststättenerlaubnis** (auf max. 3 Monate befristet) darf nur bei Betreiberwechsel erteilt werden. Hierbei darf die Gaststätte nur in dem erlaubten Umfang des Vorbetreibers weitergeführt werden. Bei Neuerrichtung bzw. wesentlichen Umbaumaßnahmen des Gaststättengebäudes kann lediglich eine endgültige Gaststättenerlaubnis erteilt werden.
- 1.3 Da am Gaststättenerlaubnisverfahren weitere Behörden und Dienststellen beteiligt sind, dauert die abschließende Bearbeitung eines Erlaubnisanspruchs in der Regel

4 bis 6 Wochen.

Reichen Sie deshalb bitte Ihren Antrag mit den vollständigen Unterlagen rechtzeitig ein.

2. Unterlagen, die für die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis benötigt werden:

2.1. **Erlaubnis Antrag**

Der Erlaubnis Antrag ist vollständig und richtig auszufüllen und beim Bürgermeisteramt des Betriebssitzes abzugeben.

Wichtig hierbei sind

- Ihre Personalien,
- die genaue Betriebsart der Gaststätte (z. B. Schank- und beschränkte Speisewirtschaft, Schank- und Speisewirtschaft, Gartenwirtschaft, Fremdenbeherbergung),
- die genaue Anzahl und Grundfläche der Betriebsräume der Gaststätte

2.2. **Eigentumsnachweis** oder **Pachtvertrag** mit dem Eigentümer oder Zwischenpächter

2.3. **Führungszeugnis** (Belegart O) und **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (Belegart 9) Diese Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt des Wohnsitzes zu beantragen

3. Unterlagen, die AUßERDEM für die Erteilung einer endgültigen Gaststättenerlaubnis benötigt werden:

3.1 **Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer**

bzw. **Negativbescheinigung der Industrie- und Handelskammer**,

dass sie von der Vorlage eines Unterrichtungsnachweises entbunden sind (siehe beiliegendes Merkblatt)

3.2 **Planunterlagen des Gaststättengebäudes**

(nur erforderlich bei Neu- bzw. Umbauten oder bei Erweiterung durch eine Gartenwirtschaft)

- Lageplan der Gaststätte
(insbesondere bei einer Gartenwirtschaft muss ein genauer Plan über Lage und Größe Gartenwirtschaft vorgelegt werden)
 - baurechtlich genehmigte Baupläne des Gaststättengebäudes
 - Baugenehmigung des Gaststättengebäudes
-

**Sofern Sie noch Fragen haben erreichen Sie uns
unter Tel.: 07433/92-13 70 oder 92- 13 74
Landratsamt Zollernalbkreis, Sachgebiet 442/Ausländer, Gewerbe, Gaststätten, Waffen, Jagd
Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen**
